

# Parkordnung

## der Wohnungsbau-Genossenschaft Erfurt eG

### A. Allgemeine Nutzungsregelungen

1. Die Parkordnung ergänzt die Haus- und Grundstücksordnung der Wohnungsbau-Genossenschaft Erfurt eG. Die Parkordnung wird durch einschlägige Beschilderungen an den jeweiligen Parkflächen komplettiert.

Mit der Aushändigung der Parkkarte wird die Haus- und Grundstücksordnung in der jeweilig geltenden Fassung, die Parkordnung und die ergänzende Beschilderung anerkannt. Der Parkberechtigte verpflichtet sich, diese einzuhalten. Anweisungen von autorisierten Mitarbeitern und Dienstleistern der Genossenschaft, sowie Behörden sind ebenfalls Folge zu leisten.

Auf den Grundstücken der Wohnungsbau-Genossenschaft Erfurt eG gilt die StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in den ausgewiesenen Parkräumen beträgt grundsätzlich 10 km/h. Gesetzliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind vom Nutzer der Parkflächen auch dann zu befolgen, wenn sie in der Parkordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Parkflächen dienen ausschließlich dem Verkehr. Spielen und längere Aufenthalte sind daher zu unterlassen.

2. Mitglieder, die im Besitz der gültigen Parkkarte sind, haben das Recht, ihr Fahrzeug auf den entsprechend gekennzeichneten Grundstücksflächen der Genossenschaft zu parken. Die Parkkarte berechtigt zum Abstellen von Fahrzeugen ausschließlich auf den entsprechend durch Beschilderung gekennzeichneten Parkflächen der Genossenschaft.
3. Behindertenstellplätze oder Stellplätze, die einer besonderen Einschränkung unterworfen sind, dürfen nur von hierzu explizit Berechtigten (Inhaber Schwerbeschädigtenausweis, Mieter der Stellfläche o.ä.) genutzt werden.
4. Fahrzeuge dürfen nicht dauerhaft abgestellt werden. Das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen ist verboten.
5. Fahrzeuge sind platzsparend abzustellen. Es darf nicht mehr als ein Parkplatz in Anspruch genommen werden. Sind Parkplätze für Krafträder vorhanden, sind diese zum Abstellen von Krafträdern zu nutzen.
6. Vor Gebäuden sind Fahrzeuge grundsätzlich so abzustellen, dass beim Abstellen und wieder in Gebrauch nehmen des Kraftfahrzeuges/Kraftrades die giftigen, geruchsbelästigenden und verschmutzenden Abgase nur in Richtung Fahrbahn abgelassen werden.
7. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Parkflächen ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere in Sicherheitsbereichen, Eingangszonen, Zugängen und Zufahrten zum Grundstück, Zufahrten und Abstellflächen für Rettungs-/Feuerwehrfahrzeuge, Grünflächen. Ausfahrten und Durchfahrten müssen unbedingt freigehalten werden.
8. Grundstücke der Genossenschaft dürfen ausschließlich auf den befestigten Fahrwegen befahren werden. Für Schäden an Grünflächen, die durch Befahren verursacht werden, behält sich die Genossenschaft vor, Schadensersatz zu verlangen.
9. Das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeiten Brennstoff, Öl oder Ähnliches verlieren, ist nicht gestattet. Abgestellte Fahrzeuge müssen sich in einem solchen technischen Zustand befinden, dass von ihnen keine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum anderer ausgeht. Das Abwaschen, das Warten oder Reparieren von Fahrzeugen ist auf allen Grundstücken der Wohnungsbau-Genossenschaft Erfurt eG unzulässig. Sollte das Fahrzeug Öl oder Ähnliches verlieren,

ist der Parkberechtigte verpflichtet, für entsprechende Maßnahmen zur Reinigung der Fläche bzw. zum Austausch bzw. Abtransport des Öls bzw. des ölverseuchten Betons/Bodenmaterials zu sorgen.

10. Die Motoren der Fahrzeuge sind nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen. Bei kaltem Wetter dürfen sie nicht länger Warmlaufen, als es zum Start erforderlich ist. Tests und das Laufenlassen mit hoher Tourenzahl ist in jedem Fall verboten. Der Gebrauch der Hupe ist grundsätzlich zu unterlassen.
11. Es dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden, die eine Länge von 5 m (5000 mm) und eine Höhe von 2 m (2000 mm) nicht überschreiten. Reisemobile, Wohnwagen und Anhänger aller Art dürfen grundsätzlich nicht abgestellt werden.
12. Abgestellte Fahrzeuge dürfen nicht zur Unterbringung und Übernachtungsmöglichkeit für Personen und Tiere genutzt werden.

## **B. Parkberechtigung**

Die Parkberechtigung ist an die Mitgliedschaft, an das Bestehen eines wirksamen Dauernutzungsvertrags über eine Wohnung und an das Vorhandensein einer gültigen Parkkarte gebunden. Sie gilt für das auf der Parkkarte ausgewiesene Gebiet. In diesem Gebiet hat sich die gemietete Wohnung zu befinden.

Mit dem Ablauf des Nutzungsvertrages für die Wohnung endet auch die Nutzungsberechtigung für die Parkflächen.

## **C. Parkkarte**

1. Die Parkkarte wird dem Mitglied der Wohnungsbau-Genossenschaft Erfurt eG mit bestehendem Dauernutzungsvertrag nur persönlich bzw. an eine von ihm beauftragte Person gegen Vorlage einer Vollmacht ausgehändigt.
2. Die Parkkarte gewährt keinen Rechtsanspruch auf eine Park- bzw. Abstellmöglichkeit, eine bestimmte örtliche Gegebenheit, noch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Parkflächen. Es besteht lediglich die Berechtigung, das Fahrzeug auf einem ausgewiesenen Stellplatz abzustellen, solange freie Stellplätze vorhanden sind.
3. Die von der Wohnungsbau-Genossenschaft Erfurt eG ausgehändigte Parkkarte ist von außen gut sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen bzw. anzubringen.
4. Die Parkkarte gilt nicht in den Wohnanlagen des durch die Genossenschaft verwalteten Wohnungseigentums und nicht auf den Parkflächen der Geschäftsstelle.
5. Die Parkkarte wird für ein Fahrzeug entsprechend der benannten Voraussetzungen ausgestellt. Die Parkkarte ist fahrzeuggebunden.
6. Die Parkkarte gilt zeitlich begrenzt. Das jeweilige Ablaufdatum ist der Parkkarte zu entnehmen. Bei Wechsel des Fahrzeuges ist eine neue Karte zu beantragen/ausstellen zu lassen.
7. Die Parkkarte ist spätestens bei der Rückgabe der Wohnung, an die Genossenschaft zurückzugeben.
8. Bei Zuwiderhandlungen bzw. groben Verstößen gegen die Parkordnung ist die Genossenschaft berechtigt, die Parkkarte einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Das Gleiche gilt für den Missbrauch der Parkkarte.
9. Jeweils bei Erhalt der Parkkarte ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Bezahlung hat zusammen mit der Ausgabe zu erfolgen und erfolgt durch Überweisung auf ein Konto der Genossenschaft, im Ausnahmefall durch Bareinzahlung an der Kasse.

#### **D. Abschleppen von Fahrzeugen**

1. Fahrzeuge, die ohne gültige, sichtbare Parkkarte auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt sind, können kostenpflichtig abgeschleppt werden.
2. Fahrzeuge, die nicht entsprechend der hier dargestellten Bedingungen abgestellt werden, können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

#### **E. Haftung**

1. Die Wohnungsbau-Genossenschaft Erfurt eG stellt ausgewiesene Parkstellflächen zur Verfügung, ohne die Übernahme von Garantien oder Gewährleistungen bezüglich des Zustandes dieser Flächen. Damit entfallen Ansprüche, die sich u.a. aus der Art der Befestigung des Untergrundes oder aus der Markierung der Stellflächen ergeben könnten.
2. Das Abstellen der Fahrzeuge auf dem Grundstück der Genossenschaft geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Schäden an den Fahrzeugen für Diebstahl der Fahrzeuge oder deren Inhalt und Zubehör besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Mitarbeiter oder Beauftragte Personen der Genossenschaft verursacht worden.  
Die Wohnungsbau-Genossenschaft Erfurt eG haftet auch nicht für Schäden an Fahrzeugen, die durch andere Mieter oder Dritte verursacht werden. Der Fahrzeughalter hat sich gegen alle Gefahren selbst ausreichend zu sichern.

**Diese Parkordnung tritt ab 13.11.2019 in Kraft. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.**